

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 84. Verordnung, die Viehzählung betr. S. 399. — Nr. 85. Verordnung über die Herstellung der Lagerkammern zur Aufbewahrung von Sprengstoffen. S. 401. — Nr. 86. Verordnung, die Lagerordnung für Reitmesser betr. S. 403. — Nr. 87. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz, die Gefesshalten mit beidseitiger Fassung betr. S. 407. — Nr. 88. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung auf der Leubenheim-Dürrenmordorfer Eisenbahn betr. S. 414. — Nr. 89. Betriebserordnung für Oetgerichtspferden. S. 414. — Nr. 90. Verordnung, das Zubastreten der Schühnerordnung für Oetgerichtspferden betr. S. 420.

Nr. 84. Verordnung,

die am 1. Dezember 1892 vorzunehmende Viehzählung betreffend;

vom 30. September 1892.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli dieses Jahres hat in allen Bundesstaaten eine Erhebung der Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1892 stattzufinden und soll diese Aufnahme von Haus zu Haus erfolgen. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Aufnahme erfolgt mittels gedruckter Formulare, von denen jedem Hausbesitzer eines zugestellt wird und für deren Ausfüllung nach Anleitung der aufgedruckten Vorschriften der letztere zu sorgen verpflichtet ist.

§ 2. Die erwähnten Formulare werden den Verwaltungsobrigkeiten (in den Städten, in denen die Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, den Stadträthen, im übrigen den Amtshauptmannschaften) in der ersten Hälfte des Monats November durch das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern nebst Lieferchein und einer genügenden Zahl Abdrücke gegenwärtiger Verordnung, um an jeden Ort des Bezirks einen zu verabsolgen, übersendet werden.

§ 3. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Formulare sofort an die Stadträthe derjenigen Städte ihres Bezirks, welche ihre Verfassung nach der